

Beitragsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Feuerwehr e.V.

Inhalt

Inhalt	2
Vorbemerk	3
Präambel	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Abschließender Regelungscharakter	3
§ 3 Fälligkeit.....	3
§ 4 Zahlungsmodalitäten	4
§ 5 Zusätzliche Kosten	4
§ 6 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung	4
§ 7 Zuwendungsbestätigung.....	4
§ 8 Beitragshöhe	4
§ 9 Spartenbeiträge und Kursgebühren	5
§ 10 Sonderregelungen zu den Beiträgen.....	5
§ 11 Änderungen	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6
Impressum	7

Vorbemerk

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche oder weibliche Sprachform gewählt ist, werden inhaltlich alle Formen angesprochen.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 Zweck

Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der Satzung der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.

§ 2 Abschließender Regelungscharakter

Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß der Satzung der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. jährlich bis zum 31.03. fällig.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die Möglichkeit den Beitrag mittels Lastschriftverfahren durch die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. einzuziehen soll favorisiert werden. Hierzu bedarf es einer Einzugsermächtigung, die durch das Mitglied erteilt wird. Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag bis zum 31.03. selbstständig durch das Mitglied unbar zu entrichten. Den Zeitpunkt des Einzugs- bzw. der Rechnungsstellung bestimmt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

§ 5 Zusätzliche Kosten

Wird eine erteilte Lastschrift zurückgebucht, werden die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Solche Kosten entstehen u.a. bei Falschangaben, Nichtmitteilung des Wechsels einer Kontoverbindung oder mangelnder Kontodeckung. Kosten für die Fertigung und den Versand von Mahnungen aufgrund ausstehenden fälligen Mitgliedsbeitrages werden pauschal mit 5,-€ zusätzlich zu den anfallenden Bank- und Portogebühren berechnet.

§ 6 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß an die Zahlung des jährlichen Beitrages des abgelaufenen Jahres gekoppelt. Im Falle des Lastschrifteinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.

§ 7 Zuwendungsbestätigung

Für den Mitgliedsbeitrag kann eine Zuwendungsbestätigung verlangt werden. Diese wird vorrangig durch den Schatzmeister, dem Geschäftsführer oder dem Bezirksleiter ausgestellt.

§ 8 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe bedarf der Zustimmung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Beiträge beinhalten die abzuführenden Anteile an den Landes- und Bundesverband, die in der aktuellen Haushaltssatzung des Landesverbandes niedergeschrieben sind.

- (3) Der Jahresbeitrag ab dem Jahr 2026 beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) Einzelbeitrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 30,-€ |
| b) Einzelbeitrag ab dem vollendetem 18. Lebensjahr | 36,-€ |
| c) Familienbeitrag | 72,-€ |
- (4) Für den Familienbeitrag gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Es werden mindestens zwei Einzelbeiträge innerhalb einer Familie gezahlt.
 - b) Alle Familienmitglieder gehören demselben Haushalt an.
 - c) Nichteheliche Partnerschaften desselben Haushalts werden als Familie gewertet.
 - d) Die Summe des Familienbeitrags ist unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder.
- (5) Die aktuelle Beitragsordnung wird nach Beschluss auf der Internetseite unter www.bez-feuerwehr.dlrg.de veröffentlicht.

§ 9 Spartenbeiträge und Kursgebühren

- (1) Zusätzliche Spartenbeiträge und Kursgebühren dienen der Ausgaben-deckung und nicht der Erzielung von wirtschaftlichem Profit.
- (2) Für Kurse im Bereich der Aus- und Weiterbildung können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Beträge und ihre Verwendung werden durch die jeweiligen Kursleiter an den Leiter Ausbildung weiter-gegeben, der diese in einer Vorstandssitzung zum Beschluss einbringt.
- (3) Werden zusätzliche Sparten gegründet, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen, können Zusatzbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Dauer durch den Vorstand beschlossen und veröffentlicht werden.
- (4) Aktuelle Kursgebühren und Spartenbeiträge werden nach Beschluss auf der Internetseite unter www.bez-feuerwehr.dlrg.de veröffentlicht.

§ 10 Sonderregelungen zu den Beiträgen

In Ausnahmefällen kann ein aktives Mitglied bis auf Widerruf von der Beitragspflicht auf Antrag befreit werden. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn es sich um einen besonderen sozialen Härtefall handelt. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit der Sonderregelungen obliegt dem Vorstand und ist in jedem Einzelfall erforderlich.

§ 11 Änderungen

Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge geschieht nach Antragstellung und Befürwortung durch die Mitglieder der Mitgliedsversammlung. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit. Eine Beitragsänderung ist allen Mitgliedern unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, die daraufhin die bestehende Zahlungshöhe selbstständig anpassen. Die Beitragsänderung bedarf einer Änderung der Beitragsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung 2025 am 01.01.2026 in Kraft.

Impressum

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Feuerwehr e.V.

Herausgeber: DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.
Westphalensweg 1
20099 Hamburg

www.bez-feuerwehr.dlrg.de
geschaeftsfuehrung@bez-feuerwehr.dlrg.de

Stand: 07.03.2025